

Alpverordnung der Unterallmeind Korporation Arth

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen	3
Art. 3	Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern	3

B. Zuständigkeiten

Art. 4	Verwaltungsrat	3
Art. 5	Alpkommission	4

C. Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6	Wegunterhalt	4
Art. 7	Hagungen	4
Art. 8	Reklamen	4

b. Auftrieb und Sömmerung von Vieh

Art. 9	Schaf- und Ziegenauftrieb	5
Art. 10	Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen	5
Art. 11	Haftung und Verantwortung	5

c. Regieallmeind

Art. 12	Begriff	5
Art. 13	Auftriebsrecht	5
Art. 14	Gebühren	6

d. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

Art. 15	Verpachtung	6
Art. 16	Rechte und Pflichten der Bewirtschafter	6

e. Weitere Bestimmungen

Art. 17	Nutzung von Land durch die UAK	6
Art. 18	Heu- und Streuteile	6

D. Baurechte

Art. 19	Einräumung von Baurechten	7
Art. 20	Baurechtsnehmer	7
Art. 21	Rechte und Pflichten des Berechtigten	7
Art. 22	Heimfallsrecht der UAK	7
Art. 23	Festsetzung der Heimfallsentschädigung	7
Art. 24	Neu- und Umbauten	8

E. Wasserrechte

Art. 25	Eigentum am Wasser	8
Art. 26	Nutzung von Wasser	8
Art. 27	Abgabe von Wasser an Dritte	8
Art. 28	Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen	9

F. Schlussbestimmung

Art. 29	Inkrafttreten	9
---------	---------------	---

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK.

Diese Verordnung gilt für die Nutzung und Bewirtschaftung sämtlicher Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK, einschliesslich der diesbezüglichen Gebäulichkeiten und Anlagen. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Abmachungen.

Art. 2 Nutzung der Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gebäulichkeiten und Anlagen

Die Alpen und landwirtschaftlich genutzten Flächen der UAK sowie die zu diesen gehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen dürfen nur zum Zwecke der land- bzw. alpwirtschaftlichen Nutzung verwendet werden.

Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise eine andere Zweckverwendung vertraglich bewilligen. Mit einer solchen Bewilligung können Auflagen verbunden werden. Der Verwaltungsrat kann für die zweckfremde Nutzung vom Bewirtschafter eine Entschädigung verlangen.

Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen der UAK und den einzelnen Bewirtschaftern

Die UAK schliesst mit den einzelnen Bewirtschaftern zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftliche Vereinbarungen ab.

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die vertraglichen Vereinbarungen durch den einzelnen Bewirtschafter ist die UAK unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in dieser Verordnung berechtigt, sofort und ohne Entschädigungsfolgen zu Lasten der UAK von der jeweiligen Vereinbarung zurückzutreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen der UAK gegenüber dem Bewirtschafter sowie die Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl einer Alpkommission mit drei bis fünf Mitgliedern;
2. den Abschluss sowie den Rücktritt von Verträgen mit den Bewirtschaftern unter Vorbehalt der statutarischen Zuständigkeiten der Korporationsgemeinde;
3. weitere gemäss dieser Verordnung dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben.

Art. 5 Alpkommission

Die Alpkommission ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Auf- und Abfahrtstags der Regieallmeinden;
2. weitere gemäss dieser Verordnung der Alpkommission zugewiesene Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben an die Alpkommission delegieren.

C. NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER ALPEN UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Wegunterhalt

Der laufende Unterhalt der Wege und Zufahrten ist im Bereich der selbst bewirtschafteten Flächen grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Bewirtschafter und von diesen entschädigungslos auszuführen.

Grössere Unterhaltsarbeiten erfolgen in Absprache mit der Alpkommission und in Zusammenarbeit mit der UAK. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von den Bewirtschaftern bzw. Baurechtsnehmern die unentgeltliche Leistung von Unterhaltsarbeiten oder eine angemessene Beteiligung an den Restkosten verlangen.

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen.

Flurgenossenschaften regeln ihren Unterhalt selber.

Art. 7 Hagungen

Die Hagung in und um Allmeinden und Heuplätze ist Sache der jeweiligen Bewirtschafter. Hagungen um Allmeinden, welche im Winter zu touristischen Zwecken genutzt werden, sind vom betreffenden Bewirtschafter nach Weisung des Pistenchefs in der Regel bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres gegen angemessene Entschädigung abzulegen oder zu entfernen.

Die Abgabe von Hagholz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung.

Die UAK gibt Stacheldraht nur für Grenz- und Fallhäge ab.

Art. 8 Reklamen

Auf Korporationsgebiet dürfen keine Plakate, Werbeanzeigen oder dergleichen angebracht oder aufgestellt werden. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern dies im berechtigten Interesse der UAK liegt.

b. **Auftrieb und Sömmerung von Vieh**

Art. 9 Schaf- und Ziegenauftrieb

Das Laufenlassen von Ziegen und Schafen ist nur im eigenen Weidgang erlaubt.

Art. 10 Ausschluss der Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen

Von der gemeinsamen Sömmerung auf Alpen, Weiden und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausgeschlossen:

1. Tiere aus Beständen, über welche seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt worden sind;
2. kranke und lahme Tiere (z.B. Schafe, welche an Klauenfäule leiden) sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen sowie
3. verlauste und rüdidige Tiere.

Böse und durchgehende Tiere sind durch den jeweiligen Bewirtschafter sofort von den Alpen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entfernen.

Art. 11 Haftung und Verantwortung

Der Viehtrieb erfolgt ausschliesslich auf das Risiko des jeweiligen Vieheigentümers.

Die UAK lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden an Personen, Tieren und Sachen ab, welche durch den Viehtrieb verursacht werden.

c. **Regieallmeind**

Art. 12 Begriff

Regieallmeinden werden durch die UAK auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Der Verwaltungsrat bestimmt jene Alpen, welche als Regieallmeind bewirtschaftet werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird einzig die Spitzbuelallmeind als Regieallmeind betrieben.

Art. 13 Auftriebsrecht

Für den Viehauftrieb auf Regieallmeinden haben Korporationsbürger (nachfolgend „Mitglieder“ genannt) grundsätzlich ein Vorzugsrecht.

Das auf die Regieallmeind aufzutreibende Vieh muss bis Ende Februar dem Verwaltungsrat angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt erlischt das Vorzugsrecht für Mitglieder.

Sämtliches gesömmeretes Vieh muss im Eigentum des Auftreibenden stehen.

Art. 14 Gebühren

Der Verwaltungsrat legt für die Sömmerung auf Regieallmeinden ein Taggeld nach ortsüblichen Normen fest. Mitgliedern wird auf diesem Taggeld eine Reduktion von 15 % gewährt.

Die Gebühren werden binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Wer die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann durch den Verwaltungsrat von der Sömmerung ausgeschlossen werden.

d. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten

Art. 15 Verpachtung

Die Pachtallmeinden werden für eine jeweilige Pachtdauer von sechs Jahren zur Selbstnutzung verpachtet.

Für den Abschluss eines Pachtvertrags haben Mitglieder grundsätzlich ein Vorzugsrecht. Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Eine öffentliche Ausschreibung ist nicht erforderlich.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrats ist eine Unterpacht nicht gestattet.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Bewirtschafter

Die Rechte und Pflichten der Bewirtschafter ergeben sich aus dieser Verordnung sowie der schriftlichen Vereinbarung zwischen der UAK und dem jeweiligen Bewirtschafter.

e. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Nutzung von Land durch die UAK

Die UAK ist berechtigt, Land für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke zu beanspruchen oder an Dritte zur Verfügung zu stellen, sofern für den Pächter die land- bzw. alpwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die für nicht land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke zu beanspruchende Fläche beträgt maximal 1 % der Pachtfläche. Für die Bemessung der Pachtfläche wird dabei stets auf die Pachtfläche bei Abschluss des Pachtvertrags abgestellt.

Die UAK und der Bewirtschafter sind gehalten, sich primär einvernehmlich über die Folgen eines solchen Vorgehens zu einigen.

Die UAK hat dem Bewirtschafter in einem solchen Falle eine angemessene Entschädigung zu leisten oder eine angemessene Reduktion des Pachtzinses zu gewähren.

Diese Regelung gilt auch für Land, welches durch einen Baurechtnehmer bewirtschaftet wird.

Art. 18 Heu- und Streuteile

Die Heu- und Streuteile werden nach Möglichkeit an Mitglieder zur Selbstnutzung verpachtet.

Bewerben sich mehrere Personen um die gleiche Pacht, hat der Verwaltungsrat den Pächter nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

D. BAURECHTE

Art. 19 Einräumung von Baurechten

Die Baurechte auf Liegenschaften und Alpen der UAK werden gemäss Art. 779 Abs. 1 und 2 ZGB zu Gunsten des jeweiligen Mitglieds und zu Lasten der betroffenen Allmeind begründet. Das Nutzungsverhältnis wird vertraglich geregelt.

Die Baurechtsfläche ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 20 Baurechtsnehmer

Als Baurechtsnehmer können anerkannt werden:

1. Mitglieder der UAK;
2. Nachkommen von Mitgliedern vor Vollendung ihres 18. Altersjahrs, sofern sie sämtliche übrigen statutarischen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen sowie
3. Witwen und Witwer von Mitgliedern, sofern und solange sie nicht mit einem Nichtmitglied verheiratet sind.

Art. 21 Rechte und Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die Bauten ordnungsgemäss zu unterhalten und gegen Feuerschaden zu versichern. Er hat zudem eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 22 Heimfallsrecht der UAK

In den Baurechtsvertrag ist eine Regelung aufzunehmen, wonach das Baurecht gegen eine angemessene Entschädigung an die UAK zurückfällt, wenn

1. der Berechtigte in grober Weise oder wiederholt gegen seine Pflichten verstösst;
2. Bauten dauernd oder für längere Zeit der Alpbewirtschaftung und landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden oder
3. der Berechtigte im Falle seines Versterbens keine Erben hinterlässt, welche das Baurecht übernehmen können, und das Baurecht nicht binnen zwei Jahren an ein neues Mitglied übertragen werden kann.

Die Beschlussfassung über die Ausübung des Heimfallsrechts obliegt in Fällen gemäss Ziffer 1 vorstehend der Korporationsgemeinde. In den übrigen Fällen ist der Verwaltungsrat zur Ausübung des Heimfallsrechts zuständig.

Art. 23 Festsetzung der Heimfallsentschädigung

Können sich der Berechtigte und der Verwaltungsrat nicht über die Höhe der Heimfallsentschädigung einigen, wird die Entschädigung durch einen gemeinsam zu bezeichnenden Schiedsrichter festgelegt.

Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Bezirksgerichts Schwyz bezeichnet.

Die Kosten des Schiedsrichters tragen die Parteien in dem Verhältnis, in welchem die Höhe der vom Schiedsrichter festgelegten Entschädigung von der von den beiden Parteien vor der Bezeichnung des Schiedsrichters beanspruchten bzw. offerierten Entschädigung abweicht.

Art. 24 Neu- und Umbauten

Der Berechtigte hat für Neu- und Umbauten ein schriftliches Gesuch an die UAK zu richten. Diesem Gesuch sind die Baupläne beizulegen.

Neubauten bedürfen der Genehmigung der Korporationsgemeinde.

Der Verwaltungsrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Umbauten und die Vergrößerung bestehender Gebäude. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zu solchen Bauvorhaben, kann der Berechtigte binnen 30 Tagen schriftlich verlangen, dass sein Gesuch der nächsten ordentlichen Korporationsgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

E. WASSERRECHTE

Art. 25 Eigentum am Wasser

Das Wasser auf dem Allmeindgebiet steht im Eigentum der UAK.

Art. 26 Nutzung von Wasser

Quellen und andere Wasservorkommen auf der Allmeind sind in erster Linie für die Bedürfnisse der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung zu verwenden.

Der Bezug von Wasser ab der Quelfassung ist ausschliesslich zum Zwecke der alp- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung kostenlos.

Jedem Bewirtschafter wird nach Möglichkeit eine Quelle zugewiesen, welche er zusammen mit den auf seinem Weidgang vorhandenen Bächen und Flöschchen nutzen kann.

Bei Wassermangel ist jeder Bewirtschafter berechtigt, von den nächsten nicht gefassten Quellen, Bächen oder Flöschchen Wasser abzuführen.

Art. 27 Abgabe von Wasser an Dritte

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Abgabe von Wasser an Dritte.

Die Wasserabgabe an Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserreglements der Wasserversorgung Rigi sowie den einschlägigen vertraglichen Regelungen (Konzessionsvertrag etc.).

Art. 28 Kostenbeteiligung der UAK an Wasserversorgungen

Der Verwaltungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge an Neuerschliessungen bzw. Sanierungen beschliessen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Korporationsgemeinde vom 26.März 2010 genehmigt. Sie stellt eine Änderung der Auftriebsverordnung vom März 1994 dar.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen der Auftriebsverordnung sowie alle dieser Verordnung widersprechenden sonstigen Regelungen sind aufgehoben.